

**Vollzugshinweise zur Produktionsintegrierten Kompensation
gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV)**

Stand: 28. Oktober 2014

Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013; Vollzugshinweise zur Produktionsintegrierten Kompensation gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV)

In den Vollzugshinweisen wird insbesondere auf die Multifunktionalität von produktionsintegrierter Kompensation (PIK-Maßnahmen) mit anderen Kompensationserfordernissen (im Sinne des § 8 Abs. 4 Sätze 1 und 2 und Abs. 6 BayKompV), die institutionelle Sicherung, die Unterhaltung und auf die Dokumentation von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen eingegangen.

Das Landesamt für Umwelt hat für alle in den Anlagen 4.1 und 4.2 BayKompV genannten PIK-Maßnahmen zu deren fachlichen Konkretisierung ergänzend eine Arbeitshilfe erarbeitet, die unter http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/naturschutz/bay_komp_vo/index.htm im Internet eingestellt ist.

Zum besseren Verständnis der Ausführungen ist in kursiver Schrift der Verordnungstext der relevanten Stellen der BayKompV angegeben. **Fett** gedruckt werden darin jeweils die Begriffe und Zusammenhänge, die einer Konkretisierung bedürfen.

1. Multifunktionalität von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen

1.1. § 8 Abs. 4 Sätze 1 und 2 sowie § 8 Abs. 6 BayKompV

§ 8 Umfang und Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(...)

*(4) ¹Eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme kann geeignet sein, sowohl **erhebliche Beeinträchtigungen flächenbezogen und nicht flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume als auch erhebliche Beeinträchtigungen mehrerer Schutzgüter zu kompensieren.** ²Erhebliche Beeinträchtigungen **mehrerer Schutzgüter** sollen möglichst durch eine oder **mehrere kombinierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** auf einer Fläche kompensiert werden.*

(...)

*(6) **Ausgleichserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften** sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinn des § 15 Abs. 2 BNatSchG **anzuerkennen**, soweit sie die **Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.***

1.2. Erläuterung

Auch für PIK-Maßnahmen gilt der Grundsatz der Multifunktionalität. Gemäß § 8 Abs. 4 BayKompV können PIK-Maßnahmen geeignet sein, sowohl erhebliche Beeinträchtigungen flächenbezogen und nicht flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume als auch erhebliche Beeinträchtigungen mehrerer Schutzgüter zu kompensieren.

Voraussetzung ist, dass die Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter und Funktionen auf derselben Fläche bzw. durch dieselbe Maßnahme ausgeglichen oder ersetzt werden können.

So können PIK-Maßnahmen nach einer Wertpunktermittlung Eingriffe in Acker-, Grünland- oder Waldbiotoptypen kompensieren, die flächenmäßig bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume betreffen (Kompensationsbedarf und Kompensationsumfang in Wertpunkten gemäß Anlagen 3.1 und 3.2 BayKompV) und gleichzeitig, unter Beachtung des Funktionsbezugs gemäß § 8 Abs. 3 sowie § 9 Abs. 3 BayKompV, auch zur Kompensation für Beeinträchtigungen nicht flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume herangezogen werden (verbal-argumentativ, artbezogen). PIK-Maßnahmen können aber auch Beeinträchtigungen von abiotischen Schutzgütern (Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft) bzw. des Schutzgutes Landschaftsbildes kompensieren. Beispielweise können die Flächeninanspruchnahme von intensiv genutzten Grünlandflächen sowie die Verlärmung eines Brachvogelreviers durch die PIK-Maßnahme „Entwicklung von artenreichem Dauergrünland“ multifunktional kompensiert werden.

Gemäß § 8 Abs. 6 BayKompV sind Ausgleichserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften als (produktionsintegrierte) Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen, sofern diese eine Aufwertung für Naturhaushalt und Landschaftsbild bewirken und die weiteren Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 BayKompV erfüllen. Dafür kommen insbesondere Maßnahmen nach dem Habitat- und Artenschutzrecht und nach dem Waldrecht in Betracht.

2. Aufwertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch PIK-Maßnahmen

2.1. § 9 Abs. 4 BayKompV

§ 9 Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

(...)

*(4) PIK sind als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet, wenn Sie der **dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds** dienen. PIK kommen in Betracht, wenn durch den Eingriff land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, wenn es zu einer Funktionsbeeinträchtigung der Schutzgüter auf die-*

sen Flächen kommt und die Bereitstellung der erforderlichen Flächen für den jeweiligen Unterhaltungszeitraum nach § 10 gewährleistet ist. PIK können auch auf **wechselnden Flächen** durchgeführt werden. Für die Ermittlung des Kompensationsumfangs in Wertpunkten gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die **Flächengröße zugrunde gelegt, die mit dauerhaft aufwertenden Maßnahmen belegt ist**. PIK führen zu keiner Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Sinn von § 15 Abs. 3 BNatSchG.

2.2. Erläuterung

In nutzungsgeprägten Lebensräumen sind PIK-Maßnahmen ein wichtiger Beitrag für die Aufwertung des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds sowie ein wichtiger Beitrag für die Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und Forstwirtschaft, insbesondere fördern sie den sparsamen Umgang mit land- oder forstwirtschaftlicher Nutzfläche. Neben PIK-Maßnahmen, die dauerhaft auf einer Fläche durchgeführt werden und die ihre naturschutzfachliche Qualität mit der fortlaufenden Bewirtschaftung und Pflege der Fläche entwickeln (z. B. Entwicklung einer extensiven Wiese), ergänzen Maßnahmen auf wechselnden Flächen das Spektrum der produktionsintegrierten Kompensation (z. B. Ackerwildkrautstreifen). Der Wechsel der Fläche kann je nach Zielsetzung und Maßnahmentyp entweder mit der Fruchtfolge (Rotation jährlich möglich) oder in längeren Zeitabständen erfolgen (Rotation alle zwei bis 10 Jahre).

Welche Maßnahmentypen auf wechselnden Flächen grundsätzlich möglich sind, ist in Anlage 4.1 Spalte 5 BayKompV festgelegt. PIK-Maßnahmen auf wechselnden Ackerflächen sind Maßnahmen im Rahmen einer extensiven Ackernutzung, Ackerbrachen, sowie artspezifische Maßnahmen auf Ackerflächen, wie z.B. Feldlerchenfenster. Sie sind insbesondere in folgenden Fällen geeignete Kompensationsmaßnahmen:

- a) bei Eingriffen in Ackerlebensräume, wie z.B. bei der Flächeninanspruchnahme des Biotop- und Nutzungstyps Acker
- b) bei Verlusten und Störung von typischen Arten der Agrarlandschaft.
- c) bei der Beeinträchtigung von Bodenfunktionen hochwertiger Bodentypen gemäß Anlage 2.3, sofern die Regelvermutung nach § 7 Abs. 3 BayKompV nicht vorliegt

Neben bestimmten Maßnahmen in Ackerlebensräumen können, wenn dies naturschutzfachlich begründet ist (z. B. wegen spezifischer Anforderungen der Zielarten) auch Maßnahmen im Wald (z. B. „Bereitstellung von Biotopbäumen“) auf wechselnden Flächen durchgeführt werden (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 4.1 BayKompV).

Auf den Kompensationsumfang in Wertpunkten für flächenmäßig bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten- und Lebensräume können dauerhaft aufwertende

PIK-Maßnahmen auf wechselnden Flächen dann angerechnet werden, wenn bei der Auswahl der Kompensationsmaßnahmen der Funktionsbezug nach § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 BayKompV beachtet wird. Darüber hinaus muss für die im Kompensationskonzept (z. B. im Landschaftspflegerischen Begleitplan) darzustellende Maßnahmenfläche die Entwicklung eines naturschutzfachlich höherwertigen Zielzustandes erfolgen und dieser Zielzustand einem Biotop-/Nutzungstyp gemäß Biotopwertliste entsprechen. Werden nur auf Teilen eines Ackerschlags Maßnahmen durchgeführt (z. B. Lerchenfenster), deren Zielzustand einem Biotop-/Nutzungstyp nach der Biotopwertliste entspricht, sind diese Teilflächen in Wertpunkten zu bilanzieren, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 9 Abs. 4 Satz 4 BayKompV). Sofern Maßnahmen auf Teilflächen eines Ackerschlags (z. B. Lerchenfenster oder Blühstreifen) auch im räumlichen Umgriff zu Aufwertungen im Hinblick auf nicht flächenmäßig bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume führen, sind diese verbal-argumentativ zu beschreiben und bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen.

3. Institutionelle Sicherung und Dokumentationspflicht von PIK-Maßnahmen auf wechselnden Flächen

3.1. § 9 Abs. 5

§ 9 Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

(...)

(5) ¹ Zur Durchführung von im Zulassungsbescheid als Kompensation festgesetzten PIK, die auf wechselnden Flächen durchgeführt werden, kann der Verursacher durch eine **schuldrechtliche Vereinbarung** Einrichtungen wie insbesondere Stiftungen, Landgesellschaften, Landschaftspflegeverbände, anerkannte Naturschutzverbände und Flächenagenturen beauftragen, wenn diese hinsichtlich **Leistungsfähigkeit, fachlicher Qualifikation und Zuverlässigkeit** ausreichend Gewähr für die Planung und Durchführung der Maßnahmen bieten. ² In der Vereinbarung ist **Inhalt, Art, Umfang und Dauer der Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen** festzulegen. ³ Der zuständigen Gestattungsbehörde ist jährlich eine nachvollziehbare **Dokumentation** der Bereitstellung der erforderlichen Flächen und der durchgeführten Maßnahmen vorzulegen. ⁴ Der Verursacher des Eingriffs oder sein Rechtsnachfolger bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Kompensationsverpflichtung für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich.

3.2. Erläuterung

3.2.1. Schuldrechtliche Vereinbarung und Leistungsfähigkeit, fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit der Institution

PIK-Maßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 11 Abs. 1 Satz 1 BayKompV rechtlich zu sichern. Bei PIK auf wechselnden Flächen kann auch eine institutionelle Sicherung gemäß § 9 Abs. 5 BayKompV vorgenommen werden. In diesem Fall ist eine schuldrechtliche Vereinbarung (Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung) zwischen dem Verursacher und geeigneten Einrichtungen wie Stiftungen, Landgesellschaften, Landschaftspflegeverbänden, anerkannten Naturschutzverbänden und Flächenagenturen zu schließen.

Die zuständige Gestattungsbehörde setzt im Zulassungsbescheid auch fest:

- a) dass eine den Anforderungen des § 9 Abs. 5 BayKompV entsprechende Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen Eingriffsverursacher und der durchführenden Institution spätestens bis zum Baubeginn vorliegen muss. (Hinweis: Wenn mit der Maßnahme zugleich vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG festgesetzt werden, ist ggf. ein früherer Zeitpunkt festzusetzen);
- b) dass bei etwaigen Folgeverträgen eine lückenlose Fortführung der Kompensationsmaßnahmen gewährleistet sein muss.
- c) Darüber hinaus ist ein Auflagenvorbehalt aufzunehmen, dass im Fall des Scheiterns der institutionellen Sicherung und der Durchführung der dort vereinbarten Kompensation ergänzende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden können.

Als geeignete Einrichtung hinsichtlich Leistungsfähigkeit, fachlicher Qualifikation und Zuverlässigkeit im Sinne des § 9 Abs. 5 Satz 1 BayKompV kommen folgende Einrichtungen in Betracht:

- a) Institutionen, die gemäß § 13 Abs. 3 BayKompV vom LfU als gewerbliche Ökokontenbetreiber staatlich anerkannt sind
- b) Weitere Institutionen, welche die Zertifizierungskriterien des Landesamts für Umwelt unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/oekokonto/betreiber/index.htm> erfüllen.
- c) Staatliche Einrichtungen, die Flughafen München GmbH, die Flughafen Nürnberg GmbH und die Deutsche Bahn AG wenn diese Eingriffsverursacher sind und die Zertifizierungskriterien des Landesamts für Umwelt erfüllen.

Die Möglichkeit der institutionellen Sicherung gilt auch für PIK-Maßnahmen auf wechselnden Flächen, die nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, nach § 45 Abs. 7 BNatSchG als kompensatorische Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes oder nach § 34 Abs. 5 BNatSchG als sog. Kohärenzsicherungsmaß-

nahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ festgesetzt werden.

3.2.2. Inhalt der Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung

Die Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung nach § 9 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayKompV muss eine nachvollziehbare Zuordnung der bereitgestellten Flächen/Flächenkulisse und Maßnahmen nach Inhalt, Art und Umfang zu den im Zulassungsbescheid festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthalten. Die Vereinbarung ist für einen Zeitraum von mindestens fünf Kalenderjahren abzuschließen. Die Kombination von Agrarumweltmaßnahmen mit zusätzlichen, aus naturschutzrechtlicher wie naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen, Maßnahmen z. B. zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuschaffung bestimmter Lebensraumfunktionen (wie z. B. Kompensationsmaßnahmen, Maßnahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien) auf der gleichen Fläche sind zulässig und förderunschädlich, sofern keine (Teil-) Identität mit den Auflagen der Agrarumweltmaßnahmen vorliegt. Dies gilt auch für ökologische Vorrangflächen im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Flächennutzung im Umweltinteresse). Für sonstige Flächen, auf denen Maßnahmen aufgrund einer anderweitigen rechtlichen Verpflichtung oder unter Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel durchgeführt werden, ist zur Gewährleistung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 BayKompV eine Verpflichtung aufzunehmen, dass diese Flächen für PIK-Maßnahmen nicht verwendet werden dürfen.

3.2.3. Dokumentation der PIK-Maßnahmen nach Inhalt, Art, Umfang und Dauer

Die Dokumentation gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 BayKompV dient dem nachvollziehbaren Nachweis der im Zulassungsbescheid als Kompensation festgelegten PIK-Maßnahmen, die auf wechselnden Flächen durchgeführt werden. Sie muss Angaben der durchgeführten Maßnahmen des abgelaufenen Kalenderjahres und Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen des aktuellen Kalenderjahres enthalten. Die Dokumentation ist jeweils Ende Februar eines Jahres der Gestattungsbehörde vorzulegen, damit gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen kann. Die zuständige Naturschutzbehörde erhält zeitgleich einen Abdruck dieser Dokumentation.

Für jede PIK-Maßnahme auf wechselnden Flächen müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- a) Nachvollziehbarer Bezug zur im Bescheid festgesetzten Kompensationsmaßnahme (z. B. zur Nummer der Maßnahme laut Gutachten gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG bzw. laut dem Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- b) Flurkarte(n) der im abgelaufenen und im aktuellen Kalenderjahr einbezogenen Teilflächen mit Angabe der Gemarkung und Flurnummer sowie flächengenaue Darstellung der jeweils durchgeführten Maßnahmenarten.
- c) Tabellarische Zusammenstellung folgender Angaben für das abgelaufene und das aktuelle Kalenderjahr mit Zuordnung zu den einzelnen Flurnummern:
 - Ziel der Maßnahmen (Zielbiotoptyp und/oder Zielart, Zielfunktionen anderer Schutzgüter)
 - Flächengrößen (m²), die mit dauerhaft aufwertenden Maßnahmen belegt waren; dies gilt auch für PIK-Maßnahmen auf wechselnden Flächen
 - Maßnahmenarten
 - Unterhaltungszeitraum
 - Für das aktuelle Kalenderjahr: Gegenüberstellung des Kompensationsumfangs mit dem lt. Zulassungsbescheid erforderlichen Kompensationsbedarf
 - Für das abgelaufene Kalenderjahr: Dokumentation durchgeführter Kontrollen mit Zeitpunkt und Ergebnis.

4. Eintragung von PIK-Maßnahmen auf wechselnden Flächen in das Ökoflächenkataster (ÖFK)

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden gemäß Art 9 BayNatSchG im Ökoflächenkataster (ÖFK) des Landesamts für Umwelt (LfU) erfasst. Dies gilt auch für PIK-Maßnahmen auf wechselnden Flächen. Bei einem Flächenwechsel der Kompensationsmaßnahme ist diese unter Angabe der bisher sowie der zukünftig belegten Fläche an das ÖFK zu melden. Die Meldung nimmt die gemäß Art 9 Satz 2 BayNatSchG nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zuständige Behörde vor. Die Meldung an das ÖFK kann auch mit Zustimmung der nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zuständigen Behörde von den Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 BayKompV (vgl. Nr. 3.2.1) vorgenommen werden. Hierfür erteilt das LfU ggf. beschränkte Schreibrechte.

Die Meldung der PIK-Maßnahmen auf wechselnden Flächen muss jährlich jeweils bis Ende Februar erfolgen, um den erforderlichen Doppelförderabgleich mit Agrarumweltmaßnahmen durchführen zu können.